



Steuerberaterkammer
Westfalen-Lippe

Körperschaft
des öffentlichen Rechts

Rechtsvorschrift

für die

Fortbildungsprüfung

zum/zur

Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft

gemäß § 54 BBiG in Verbindung
mit § 79 Abs. 4 BBiG

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziel der Prüfung
- § 2 Zulassung zur Prüfung
- § 3 Gliederung der Prüfung
- § 4 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 5 Mündlicher Teil der Prüfung
- § 6 Inhalte der Prüfung
- § 7 Bestehen der Prüfung
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Inkrafttreten

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft

Die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 20. November 2020 und des Vorstandsbeschlusses vom 25. Februar 2020 als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, die folgende besondere Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Fachassistenten/-in Land- und Forstwirtschaft“.

Die im folgenden Wortlaut verwendete männliche Form dient der Vereinfachung und schließt sämtliche andere Formen der Anrede mit ein.

§ 1 – Ziel der Prüfung

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Fachassistenten Land- und Forstwirtschaft erworben worden sind, kann die Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe als zuständige Stelle Prüfungen nach § 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis von Qualifikationen, um insbesondere folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben selbstständig und verantwortungsvoll wahrnehmen zu können:

1. Einkünfte von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben ermitteln, dokumentieren und bewerten,
2. steuerrechtliche Beratung von land- und forstwirtschaftlichen Mandanten unterstützen und zielgruppenorientiert begleiten,
3. Buchführung eröffnen und selbstständig fortlaufend führen,
4. Jahresabschlüsse, Einkommen-, Gewerbe-, Körperschaft- und Umsatzsteuererklärungen vorbereiten,
5. betriebswirtschaftliche Beratung der Mandanten auf der Basis vorliegender Jahresabschlüsse durchführen und darauf aufbauende Auswertungen erstellen,
6. Mandanten bei gesetzlich erforderlichen Steuerangelegenheiten gegenüber den Finanzbehörden unterstützen und die Mandantensituation regelmäßig und anlassbezogen überprüfen,
7. Land- und forstwirtschaftliche Mandate betreuen und organisieren.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Fachassistent Land- und Forstwirtschaft.

§ 2 – Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer mit Erfolg die Abschlussprüfung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ abgelegt hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist zur Prüfung auch zuzulassen

- a) wer ein mindestens dreijähriges Hochschulstudium mit agrar- oder betriebswirtschaftlichem Schwerpunkt erfolgreich abgeschlossen hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, eine praktische Tätigkeit von mindestens zwölf Monaten auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden nachweisen kann.
- b) wer mit Erfolg die Ausbildung als „Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter“ bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt oder einer Steuerberatungsgesellschaft, die eine Berechtigung nach § 44 StBerG führen, absolviert hat und danach zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens sechs Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Rechtsanwalt, niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt oder einer Steuerberatungsgesellschaft, die eine Berechtigung nach § 44 StBerG führen, oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.
- c) wer nachweist, dass er nach erfolgreichem Abschluss einer gleichwertigen Berufsausbildung (z. B. Bankkaufmann, Industriekaufmann, Groß- und Außenhandelskaufmann oder Fachagrarwirt Rechnungswesen) bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens 18 Monate auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.
- d) wer keine gleichwertige Berufsausbildung nachweisen kann, jedoch bis zum Ende des Monats, der dem schriftlichen Teil der Prüfung vorausgeht, mindestens vier Jahre auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungsgesellschaft, Rechtsanwalts-gesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG in einem Umfang von mindestens 16 Wochenstunden praktisch tätig gewesen ist.

(3) In besonderen Ausnahmefällen kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen und Nachweisen über seine Vorbildung und den beruflichen Werdegang darlegt, dass er auf dem Gebiet des Steuer- und Rechnungswesens bei einem Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Rechtsanwalt, einer Steuerberatungsgesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Buchprüfungs-

gesellschaft, Rechtsanwaltsgesellschaft oder einem Verein gemäß § 4 Nr. 8 StBerG Qualifikationen erworben hat, die den Anforderungen an den Bewerber gemäß Absatz 1 entsprechen.

(4) Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind zu berücksichtigen.

§ 3 – Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsgebiete:

1. Steuerrecht,
2. Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss),
3. Landwirtschaftliche Betriebslehre,
4. Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer Landwirtschaftlichen Buchstelle
 - a) Landwirtschaftliche Nutzungen,
 - b) Forstwirtschaftliche Nutzungen,
 - c) Weinbauliche Nutzungen,
 - d) Gartenbauliche Nutzungen,
 - e) Sonstige landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne von § 62 Bewertungsgesetz.
5. Mandantenbetreuung und Mandatsorganisation.

(2) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen Teil und einen mündlichen Teil.

§ 4 – Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus einer Aufsichtsarbeit aus den Fertigkeiten und Kenntnissen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 a) und b).

(2) Die Bearbeitungsdauer beträgt insgesamt 240 Minuten, davon entfallen

- 50 Prozent auf das Prüfungsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1,
- jeweils 20 Prozent auf die Prüfungsgebiete gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3,
- und 10 Prozent auf das Prüfungsgebiet gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 a) und b).

§ 5 – Mündliche Prüfung

(1) Zum mündlichen Teil der Prüfung wird zugelassen, wer im schriftlichen Teil der Prüfung eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.

(2) Gegenstand des mündlichen Teils der Prüfung sind die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 Abs. 1, bei denen der Prüfungsteilnehmer zeigen soll, dass er praxistypische und prüfungsgebietsübergreifende Fälle lösen kann.

(3) Die Prüfungsdauer soll je Prüfungsteilnehmer 30 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Prüfungsteilnehmer können einzeln oder in Gruppen von bis zu fünf Kandidaten geprüft werden.

§ 6 – Inhalte der Prüfung

(1) Im Prüfungsgebiet „Steuerrecht“ sollen die Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, unter Beachtung der rechtlichen, steuerrechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die verschiedenen Einkünfte von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu ermitteln und unter Anwendung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung zu dokumentieren und zu bewerten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft nach § 13 Einkommensteuergesetz ermitteln und zu anderen Einkünften abgrenzen. Insbesondere sind die Gewinnermittlungsarten in der Land- und Forstwirtschaft und die Gewinnkorrekturen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart aufzuzeigen und anzuwenden.

Die Bedeutung und die Besonderheiten der Mitunternehmerschaften von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufzeigen und anwenden.

Die Abläufe und Funktionen von Verpachtung, Betriebsübergabe, -veräußerung und -aufgabe für Mandanten steuerrechtlich skizzieren und in der Umsetzung begleiten.

2. Umsatzsteuerliche Grundlagen und Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft beurteilen und mandantenbezogen anwenden.

3. Steuerrechtliche Behandlung von Zuschüssen, Beihilfen, Entschädigungen und Fördermitteln in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben differenziert in der Buchführung zuordnen und selbstständig sachgerecht verarbeiten.

4. Grundzüge der Grunderwerbsteuer sowie Besonderheiten in der Land- und Forstwirtschaft erkennen und aufzeigen.

(2) Im Prüfungsgebiet „Jahresabschlusserstellung nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL-Jahresabschluss)“ sollen die Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, um BMEL-Jahresabschlüsse erstellen und beurteilen zu können.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Sinn, Zweck und Gliederung des BMEL-Jahresabschlusses darstellen und anwenden, insbesondere unter Beachtung der folgenden Einzelbereiche:

- Immaterielle Vermögensgegenstände,
- Grund und Boden,
- Besondere Bewertungsvorschriften für Anlage- und Umlaufvermögen sowie besondere Ausweisvorschriften für Tiervermögen,
- Sonderposten mit Rücklagenanteil,
- Abgrenzung zwischen unbeweglichen und beweglichen Wirtschaftsgütern,
- Gewinn- und Verlustrechnung,
- Anhang zur Bilanz.

2. BMEL-Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der besonderen Bewertungsvorschriften steuerrechtsgebietsübergreifend erstellen.

(3) Im Prüfungsgebiet „Landwirtschaftliche Betriebslehre“ sollen die Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, auf Grundlage der Regeln zur ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung sowie der wirtschaftlichen, politischen und produktionstechnischen Rahmenbedingungen die Produktionsmöglichkeiten von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben darzustellen und in Bezug auf die individuelle Mandantensituation zu würdigen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Rahmenstrukturdaten der Landwirtschaft für die folgenden Bereiche benennen:
 - Volkswirtschaft (Primärproduktion, Gesamtrechnung, Arbeitsmarkt),
 - Europa (Anbauflächen, Tierbestände, Leistungsniveaus),
 - Deutschland (Anbauflächen, Tierbestände, Leistungsniveaus, Preise).
2. Politische Rahmenbedingungen für die folgenden Bereiche beschreiben und Konsequenzen für land- und forstwirtschaftliche Mandanten reflektieren:
 - Agrarpolitik (Prämien, Auflagen, Cross Compliance),
 - „Umwelt“- und Tierschutzpolitik (Dünger, Abfall, Pflanzenschutz, Emissionen, Immissionen, Stallflächenbedarf, Grenz- und Mindestwerte),
 - Infrastrukturpolitik (Enteignung, Vorkauf),
 - (Agrar-)Sozialpolitik (Landwirtschaftliche Alterskasse, Berufsgenossenschaft, Krankenkasse).
3. Produktionsbedingungen für die folgenden Bereiche beschreiben und bewerten:
 - Produktionsfaktoren und -formen (Arbeit, Boden und Kapital),
 - Bedeutung von Standort, Klima und Witterung,
 - Risikosteuerung.
4. Produktionstechnische Grunddaten zur Boden- und Tierproduktion einschätzen und mandantenorientiert anwenden.
5. Steuerliche in betriebswirtschaftliche Jahresabschlüsse umarbeiten, Umbewertungen vornehmen und fehlende Positionen ergänzen.
6. Jahresabschlüsse auswerten, naturale und monetäre Daten benennen, Kennzahlen zur Liquidität, Rentabilität und Stabilität berechnen, Betriebsvergleiche analysieren sowie die ermittelten Daten interpretieren.
7. Jahresabschlüsse als Grundlage der Betriebsplanung nutzen, Betriebszweigabrechnungen und Deckungsbeitragsrechnungen zum Wirtschaftlichkeitsvergleich der Produktionsverfahren erstellen und anwenden.

Betriebs(zweig)vergleiche aus Arbeitskreisen, Beratungsringen und Betriebsstatistiken vergleichen und für Planungen einsetzen.

Liquiditätspläne mandantenorientiert skizzieren und erläutern.

8. Rating im Agrarkreditwesen beschreiben und erläutern (z. B. Besicherung, Bonitätsbeurteilung) sowie Besonderheiten von Krediten der landwirtschaftlichen Rentenbank beherrschen.

9. Inhalte und Bedingungen des Agrarinvestitions-Förderungs-Programms (AFP) sowie aktuell gültige Nothilfeprogramme bei außergewöhnlichen Schadensereignissen einsetzen.

(4) Im Prüfungsgebiet „Einzelfragen berufsspezifischer Aufgaben in einer Landwirtschaftlichen Buchstelle“ sollen Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, um Mandanten sachgerecht und zielorientiert bei den nachfolgend genannten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen zu beraten.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Landwirtschaftliche Nutzungen nach dem Bewertungsgesetz auf Grundlage des Bodenschätzungsgesetzes definieren und die einkommensteuerrechtliche Abgrenzung vornehmen. Die Unterschiede der Bewertung für die Grundsteuer sowie die Erbschaft- und Schenkungsteuer aufzeigen und die Bedeutung außerhalb des Steuerrechts für die Mandanten erklären.
2. Forstwirtschaftliche Nutzungen nach dem Bewertungsgesetz definieren sowie einkommen- und umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten aufzeigen und anwenden.
3. Gartenbauliche Nutzungen mit ihren Nutzungsteilen nach dem Bewertungsgesetz definieren sowie einkommen- und umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten aufzeigen und anwenden.
4. Weinbauliche Nutzungen nach dem Bewertungsgesetz definieren sowie einkommen- und umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten aufzeigen und anwenden.
5. Sonstige landwirtschaftliche Nutzungen im Sinne von § 62 Bewertungsgesetz aufzeigen und anwenden.

(5) Im Prüfungsgebiet „Mandantenbetreuung und Mandatsorganisation“ sollen Kompetenzen und Fähigkeiten nachgewiesen werden, um mandantenorientiert zu agieren, teamorientiert mit Vorgesetzten und Kollegen zu arbeiten und im Interesse der Mandanten konstruktiv mit Finanzbehörden zu kommunizieren.

§ 7 – Bestehen der Prüfung

(1) Der Prüfungsausschuss stellt auf der Grundlage der Einzelergebnisse das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses haben die beiden Prüfungsteile das gleiche Gewicht.

(2) Zum Bestehen der Prüfung müssen in jedem der beiden Prüfungsteile mindestens ausreichende Leistungen erbracht werden.

(3) Zur Ermittlung des Gesamtergebnisses ist die Summe der Ergebnisse der beiden Prüfungsteile auf Grundlage des Bewertungsschlüssels durch zwei zu teilen und hieraus die Endnote zu bestimmen.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auf der Grundlage der Prüfungsordnung der Fortbildungsprüfung auszustellen. Auf dem Zeugnis werden die erreichten Punkte sowie die Noten pro Prüfungsfach ausgewiesen.

§ 8 – Wiederholung der Prüfung

- (1) Eine Fortbildungsprüfung, die nicht bestanden ist, kann unbegrenzt wiederholt werden.
- (2) Eine bereits bestandene Fortbildungsprüfung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer satzungsgemäßen (§ 27 der Satzung der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe) Bekanntmachung in Kraft.